

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 12. April 2011 (Fäkalentsorgungssatzung)

Präambel

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I, Nr. 21), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36) und § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 25. November 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 11 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„Das Nutzvolumen einer abflusslosen Sammelgrube ist nach Maßgabe der DIN 1986-100 so zu bemessen, dass das Schmutzwasser im Jahresmittel nicht öfter als einmal monatlich entsorgt werden muss. Das Mindestnutzvolumen einer abflusslosen Sammelgrube muss 3,0 Kubikmeter betragen. Bestehende abflusslose Sammelgruben sind bis zum 31. Dezember 2023 anzupassen. Der Verband kann den Grundstückseigentümer auf Antrag befristet ganz oder teilweise von den Anforderungen an das Mindestnutzvolumen befreien, wenn deren Einhaltung eine unbillige Härte zur Folge hätte.“

Artikel 2

Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a Vollstreckung

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Verbandes, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung nach dieser Satzung gefordert wird, richtet sich nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 26. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 18) in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.